

**Zeitschrift:** Schweizerisches Freundschafts-Banner  
**Herausgeber:** Schweizerische Liga für Menschenrechte  
**Band:** - (1932)  
**Heft:** 21  
  
**Rubrik:** Ball-Mitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ball-Mitteilungen!.

=====

Herren die in Damenkleidern den Ball besuchen, ist Vorschrift im Auto vorzufahren. Bei Verlassen des Festes ist Umziehungszwang.

Am Ball wird auf Anstand und Sitte grossen wert gelegt. Freunde und deren Angehörige die eingeführt werden, sind herzlich willkommen. (Türkontrolle)

Passivmitglieder welche mit dem 2. halbjahres Beitrag im Rückstande sind, bezahlen den vollen Eintritt.

=====

Dr. Magnus Hirschfeld, soll sich schwer erkrankt in Zürich aufhalten.

Bücherfreunde! Sämtliche Homoerotischen Zeitschriften und Bücher, beziehen Sie rasch und diskret durch Hauptpostfach 730 Zürich, oder direkt durch unseren Kassier D.Ro.

=====

**Fest-Ball!** Trotte Höngg

12. November, für Mitglieder und Gäste.

20 $\frac{1}{2}$  Uhr.

E.C.Z

Aufrichtige Freunde sind uns als Mitglieder immer herzlich willkommen. Gelegenheit zur Anmeldung wird Ihnen am Balle geboten.

Am 13. Nov. 1932 ist Generalversammlung für alle Aktivmitglieder obligatorisch, ohne schriftl. Entschuldigung frs: 2.- Busse. Passivmitglieder sind freundl. Eingeladen unsere Versammlung zu besuchen.

Leuten die Soldaten regiert würden. Zur Urteilsfällung erinnert sodann das Blatt daran, dass eine Woche vorher der bedingte Strafaufschub in zwei ähnlichen Fällen die vielleicht weniger ernster Art gewesen seien, den Angeklagten verweigert worden sei. Sodann folgt dem Verhandlungsbericht ein redaktioneller Kommentar mit der Ueberschrift "Gerechtigkeit du bist nur ein Wort" (Wegen Platzmangel müssen wir das Kommentar auf nächste Nummer zurückstellen)

Der verbitterte Klassenhass, der aus den Zeilen des "Droit du Peuple et Travail" an die Gerichtsverhandlung knüpft, widerspricht in der schroffsten Weise der aufgeklärten und im besten Sinne des Wortes der menschlichen Haltung, die bei der Beratung des neuen eidgenössischen Stafgesetzbuches die sozialistischen Vertreter im Nationalrat eingenommen haben. Die Forderung nach gleichem Recht für Alle ist durchaus begründet. Sie gilt aber auch zu gunsten eines Obersten, wenn er das Unglück hat, mit der Strafjustiz in eine allzu enge Berührung zu kommen. Weshalb das Genfer Gericht zwei Wochen vor dem Urteil über Oberst Juchler in einem anscheinend ähnlichen Fall die bedingte Verurteilung verweigerte, wissen wir nicht. Es dürften aber wohl dafür Gründe vorgelegen haben, die das "Droit de Peuple et Travail" nicht kennt oder verschweigt.

Jm übrigen überlassen wir unsren Lesern das Urteil über den Prozess und das Urteil. Wir möchten nur feststellen, dass die beiden Angeklagten sich wegen eines Vergehens zu rechtfertigen hatten, das an und für sich mit der Homosexualität nichts zu tun hat, das auch dann strafbar bleiben würde, wenn dabei ein Mann und eine Frau betroffen worden wären. Die Straffreiheit für Akte die öffentliches Ärgerniss erregen müssen, fordern wir nicht, über das Strafmaß aber, mit dem solche Akte geahndet werden sollen, gehen die Meinungen weit auseinander, offenbar selbst in den Kreisen der Richter und Polizei.

Freunde! Meidet den Strich, unsere Treffpunkte sind:  
Café Promenade und Café Albis.

Vergesst den Kampffonds nicht! Dieser bezweckt Mitglieder in schwierigen Situationen beizustehen.  
Einzahlung: Hr. D. Z. Fr. 1.-